Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Kathrin Vitzthum
Vorsitzende

Telefon: 0361 590 95 12
Telefax: 0361 590 95 60
Mobil: 0151 127 592 81
kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erfurt, 23. Mai 2019

Stellungnahme der GEW Thüringen zum Änderungsantrag in Vorlage 6/5496 zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens (Drs. 6/6484)

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum von den Fraktionen der Linken, von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vorgelegten Änderungsantrag zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens Stellung nehmen zu können. Wir verweisen außerdem auf unsere Stellungnahme für den Ausschuss zur Drucksache 6/6484 vom 30. Januar 2019, die weiterhin Bestand hat.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die oben genannten Fraktionen die Diskussionen zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes genau verfolgt und eine Reihe von Anregungen und Empfehlungen der Anzuhörenden und von der Gesetzesänderung Betroffenen aufgegriffen haben.

Zum Änderungsantrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Die meisten vorgelegten Änderungen finden unsere Zustimmung. Daher greifen wir nur einige Schwerpunkte auf.

In **Nr. 4 Buchst. a** hat sich ein formaler Fehler eingeschlichen. In **Doppelbuchst. bb** muss es heißen: Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

Zum Änderungsvorschlag von **§ 4 Abs. 6** macht die GEW Thüringen noch einmal deutlich: Aus Sicht der GEW Thüringen sind Thüringer Gemeinschaftsschulen Schulen von der Klassenstufe 1 bis 12/13 und entwickeln sich momentan zu diesem Umfang. Wir lehnen daher die Aufweichung der Gemeinschaftsschule ab, der Verbund mit einer Grundschule ist langfristig nicht zielführend. Die GEW Thüringen empfiehlt die Beibehaltung der derzeitigen Regelung. Die Neuregelung würde die Regelschulen aus unserer Sicht mittelfristig vor existentielle Probleme bereiten. Wenn der Gesetzgeber den Aufbau einer Gemeinschaftsschule besonders unterstützen will, dann sind in Gesetzen bzw. Verordnungen Regelungen zum Beispiel zu Personal und der Leitung einer Gemeinschaftsschule zu treffen.

Die Ergänzungen in **§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2** im Sinne des Vorrangs des Gemeinsamen Unterrichts und des Nachteilsausgleichs für Schüler*innen mit Beeinträchtigungen begrüßen wir.

In Thüringen gibt es auch Gesamtschulen; diese wurden im bisher vorgelegten Gesetzentwurf nicht entsprechend berücksichigt. Daher begrüßt die GEW Thüringen ihre Aufnahme insbesondere in **§ 4 Abs. 1** und dem neu geschaffenen **§ 6b**.

Die Änderung in **§ 7a** (keine Schule ohne Schüler*innen, siehe auch **§ 13 Abs. 1**) erscheint uns angesichts des Willens, gemeinsamen Unterricht, Inklusion und sinnvolle Schulgrößen mit diesem Gesetzesvorhaben umzusetzen, inkonsequent.

Dagegen ist mit **§ 8a Abs. 2** eine unserer Forderungen umgesetzt, dass eine sonderpädagogische Förderung bereits ab Klassenstufe 1 möglich sein muss. Das begrüßen wir ausdrücklich, zumal u. a. die Zuerkennung der Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung bei der Bemessung der Schülerzahl einer Klasse niederschlägt. Dieser Ausgleich sollte ab Klassenstufe 1 greifen können.

Die Klarstellung in **§ 10 Abs. 1** zu den Gegebenheiten, die eine Ganztagsschule auszeichnen, begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich, da so die besondere pädagogische Qualität deutlich wird, die eine Ganztagsschule auszeichnen sollte.

Die Stärkung von freier Meinungsäußerung und Mitbestimmung z. B. die Klassenkonferenz **§§ 25 ff.**, die Gründung eines Klassenrates im neuen **§ 28 Abs. 1a**, die Schaffung einer Ombudsstelle im neuen **§ 28 Abs. 2a**, zur Schulkonferenz in **§ 38**, hier besonders **Abs. 1a und Abs. 5** begrüßt die GEW Thüringen.

Den neuen **§ 34 Abs. 6** sehen wir kritisch. Staatliche Schulen müssen aus Sicht der GEW Thüringen Einrichtungen des Landes und nicht von Landkreisen, kreisfreien Städten oder Gemeinden sein. Wir sehen durch diesen neuen Absatz die Möglichkeit geschaffen, die Schulen – und die Beschäftigten – aus Landeshand „abzugeben“. Was solche Versuche anrichten, zeigt der Modellversuch zur Übernahme der Horte in kommunale Trägerschaft eindrücklich. Schulversuche dieser Art lehnen wir als GEW Thüringen ab.

Die Aussagen zur Schulsozialarbeit im neuen **§ 35a** begrüßen wir.

Die Forderung der GEW Thüringen, in **§ 47a** als Partner*innen bei der beruflichen Orientierung explizit die Gewerkschaften als Arbeitnehmer*innenvertretungen und damit als Pendant zu den Kammern zu nennen, ist im Änderungsantrag erfüllt. Die Erweiterung der Orientierung auf arbeitsweltliche Belange halten wir für eine sinnvolle Ergänzung.

Bereits in unserer Stellungnahme im Januar 2019 haben wir darauf hingewiesen, dass die GEW Thüringen der Auffassung ist, dass die wesentlichen Aussagen zum gesetzestreuen und praxisorientierten Umgang mit personenbezogenen Daten in den Schulen im Thüringer Schulgesetz verankert werden sollten und daher **§ 57 Abs. 9** diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Wir bedauern sehr, dass die drei vorschlagenden Fraktionen sich unsere Auffassung nicht zu eigen machen konnten. Damit wird eine Möglichkeit der Unterstützung der Arbeit in den Schulen beim Thema Datenschutzgrundverordnung nicht genutzt.

Die Redaktionsermächtigung im neuen **§ 62 Abs. 2** hält die GEW Thüringen für einen sinnvollen Vorschlag.

Die Änderungen in **Art. 8** des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens (Änderung des Lehrerbildungsgesetzes) begrüßt die GEW Thüringen.

Zum Abschluss verweisen wir auch in dieser Stellungnahme auf die Aufgaben, die aus der Änderung des Thüringer Schulgesetzes an die Beschäftigten in diesem Bereich erwachsen. Grundsätzlich gilt: die Umsetzung von Inklusion und bereits der gemeinsame Unterricht erfordert mehr Personal in den Schulen. Die Berechnungsmodelle fußen aber auf der Annahme homogener Klassen, die frontal unterrichtet werden. Exemplarisch greifen wir aus unseren Vorschlägen vom Januar 2019 unsere Forderung heraus, dass Schulen zur Unterstützung der immer mehr zunehmenden bürokratischen Aufgaben Unterstützung

durch einen Verwaltungsleiter/eine Verwaltungsleiterin benötigen. Dass dies in **§ 12 Abs. 6** nur im Rahmen einer Erprobungsklausel vorgesehen ist, ist uns zu wenig. Wir hätten uns im vorliegenden Änderungsantrag dazu Vorschläge gewünscht. Da der vorliegende Gesetzentwurf auch mit dem Änderungsantrag der drei Fraktionen Schulschließungen ausschließt, fordert die GEW Thüringen die zügige und ausreichende Anpassung der Personalzuweisung entsprechend der neuen Aufgaben an den Schulen.

Für Fragen zur Stellungnahme stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Vitzthum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Thüringen
Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt • Telefon 0361 590 95 0 • Telefax 0361 590 95 60
www.gew-thueringen.de • www.facebook.com/gewthueringen • E-Mail: info@gew-thueringen.de